



Lwowska Narodowa Naukowa Biblioteka Ukrainy im. W. Stefanyka.

Odział Rękopisów

Zespół (fond) 9

ZBIÓR RĘKOPISÓW RÓŻNEJ PROWENIENCJI

1861. Towarzystwo [nauczania religii chrześcijańskiej], statut i podstawowe zasady z
praktycznego wcielania programu towarzystwa. Lwów, j.niem., maszynopis,

pocz XX w., k.23.



STRONY NIEZAPISANE NIE ZOSTAŁY ZDIGITALIZOWANE

Львівська наукова
бібліотека
ім. В. Стефаника
АН УРСР

ВІДДІЛ РУКОПИСІВ

0/Н - 1861

07

Ma nuy ulantoki pui Roi.
Inuwasun uei - paratuati.
Do hode woyone ..

(P. Bepun: mich koko kad nuy, a mudi
wepai woy Roi' huch... randa
wanewun !

P. Bepun: N'isime kai' tana ar daja
tewa kai. w'had-pu.

1

Referat über die
Einführung der Christen-
lehrbruderschaften.

und Grundzüge für die Lehrbruderschaft des Laienapostolats

In Seinem Rundschreiben „Acerbo nimis“ vom 15. April 1905, beklagt Pius X. mit tiefstem Seelenschmerz den Unglauben und sittlichen Verfall unserer Zeit und bezeichnet als deren Hauptursache die in allen Schichten der Gesellschaft immer zunehmende Unwissenheit in Sachen der Religion.

Dieses Übel kann nur durch intensive Belehrung der Kinder und Erwachsenen in den christlichen Wahrheiten behoben werden.

Zu diesem Zwecke trifft Seine Heiligkeit folgende Anordnungen.

Alle Pfarrer und überhaupt alle, welche mit der Seelsorge betraut sind, haben an allen Sonn- und Festtagen des Jahres eine ganze Stunde hindurch Knaben und Mädchen im Katechismus zu unterrichten.

Dieselben haben zu bestimmten Zeiten des Jahres Knaben und Mädchen durch mehrtägige zusammenhängende Unterweisung auf den würdigen Empfang der Sakramente der Busse, der ersten hl. Kommunion und der Firmung vorzubereiten.

In ^{jeder} einzelnen Pfarre soll eine Genossenschaft kanonisch errichtet werden, die man gewöhnlich die Kongregation der christlichen Lehre /:Con-

gregatio doctrinae christianae:/ nennt. Durch diese Genossenschaft werden den Pfarrern, besonders wo die Zahl der Priester gering ist, Laien als Helfer im katechetischen Unterrichte zugesellt, die sich diesem Lehramte sowohl aus Eifer für die Ehre Gottes widmen, als auch um die heiligen Ablässe zu gewinnen, welche die römischen Päpste für Teilnahme an diesem Werke reichlichst verliehen haben.

In grösseren Städten, besonders dort, wo Universitäten, Lyceen und Gymnasien bestehen, sollen Religionsschulen gegründet werden, die den Zweck haben, die Jugend, welche öffentliche Schulen, in deren Lehrplan der Religionsunterricht nicht aufgenommen ist, besucht, in den christlichen Glaubenswahrheiten zu unterrichten.

Da auch das gereifere Jünglings-nicht weniger als das Kindesalter der religiösen Unterweisung bedarf, sollen alle Seelsorger an allen Sonn- und Festtagen im Pfarrgotteshause ausser dem Katechismusunterrichte für Kinder noch eine Katechese /:Christenlehre:/ für die Erwachsenen halten.

„Dieses bestimmen Wir, Ehrwürdige Brüder, mit apostolischer Autorität und befehlen es“, sagt der heilige Vater in genanntem Sendschreiben. „Euch wird es nun zukommen, dafür zu sorgen, dass es in der Diözese eines jeden ohne Aufschub und vollständig zur Ausführung gebracht werde“.

Es handelt sich nun darum, auf welche Weise der österreichische Episkopat dem Auftrage des Papstes gerecht werden kann.

Das Meiste von dem, was das päpstliche Sendschreiben anordnet, ist schon in den Diözesen

unserer Monarchie verwirklicht.

Statt des einstündigen sonn- und feiertägigen Katechismusunterrichtes für Kinder, welcher bei der Überbürdung des Klerus an Feiertagen bei uns kaum durchführbar ist, hat unsere Jugend als Äquivalent wöchentlich zwei obligate Religionsstunden an den Volks- und Mittelschulen.

Jeden Sonn- und Feiertag^{en} werden in den Pfarrkirchen nach der Frühmesse Homilien, beziehungsweise auch kurze katechetische Unterweisungen gehalten, so dass den Anwesenden Gelegenheit geboten wird, ohne grossen Zeitverlust ihre religiösen Kenntnisse aufzufrischen und zu ergänzen.

Die Hoch- oder Spätpredigt ist oft auch katechetisch eingerichtet.

In unseren Diözesen werden ferner vor oder nach der Vesper Christenlehren für die Jugend und Erwachsenen veranstaltet.

Überall finden auch, wie weit mir bekannt, eigene mehrtägige Unterweisungen und Vorbereitungen zum würdigen Empfang der Sakramente der Busse, der ersten heiligen Kommunion und der Firmung statt.

Die päpstliche Anordnung, dass in grösseren Städten Religionsschulen für die Jugend errichtet werden, hat - meinem Dafürhalten nach jene Länder und Diözesen zunächst im Auge, in welchen der Religionsunterricht aus den Volks- und Mittelschulen gänzlich verdrängt ist. Nichtsdestoweniger muss der Episkopat trachten, dass in Universitätsstädten wenigstens apologetische Vorträge einge-

führt werden, in welchen die Grundwahrheiten unserer Religion im Zusammenhange und systematisch entwickelt und dargestellt würden.

Nach dem Gesagten bliebe also nur noch zu bestimmen, welche Stellung der österreichische Episkopat zu der Anordnung, der zufolge der heilige Vater die Christenlehrbruderschaft in jeder Diözese und Pfarre eingeführt haben will, nehme ?

Zwei Wege sind hier meines Erachtens möglich. Entweder folgen wir dem Beispiele des Hochwürdigsten preussischen Episkopats, machen nämlich dem heiligen Vater filiali cum modestia die Vorstellung, dass in unseren Diözesen durch den obligaten Religionsunterricht in der Volks- und Mittelschule, durch besondere Belehrungen vor dem Empfang der Sakramente der Busse, der I. heiligen Kommunion und Firmung, durch Predigten und Christenlehren, der religiösen Unterweisung der Kinder und Erwachsenen genügend vorgesorgt sei, und bitten, Pius X. möge auf die Errichtung der genannten Bruderschaft der christlichen Ehre bei uns nicht dringen, - oder wir rufen die Bruderschaft dem Wunsche des heiligen Stuhles gemäss in jeder Pfarre ins Leben.

Dieser zweite Weg scheint mir für uns der geeignete, und darum erlaube ich mir, diese Meinung in meinem Referate, mit welchem ich vom Hochwürdigsten Bischöflichen Komite' betraut zu werden die Ehre hatte, zu vertreten.

Folgende Gründe erweisen die Christenlehrbruderschaft bei uns nicht nur als zeitgemäss,

sondern als notwendig. Religionsunterricht ist zwar in unseren Schulen ein obligater Lehrgegenstand; aber sollte er auch regelmässig stattfinden, so reichen doch heutzutage zwei Stunden in der Woche nicht aus, jedem Kinde eine gründliche Kenntniss der Glaubenswahrheiten beizubringen, umsoweniger da oft sogar in der Volksschule der Vortrag anderer Lehrgegenstände eine antikatholische Färbung und Tendenz hat.

Andererseits ist auch der eifrigste Seelsorger, wenn dessen Pfarrsprengel auf mehrere entfernte Ortschaften sich erstreckt, nicht imstande, jedem Kinde soviel Zeit zu widmen, als erforderlich wäre, um die katholische Wahrheit zu erfassen und vom ganzem Herzen liebzugewinnen.

Dann wissen wir aus Erfahrung, dass die Jugend das in der Schule Gelernte ohne stete Wiederholung nur zu leicht vergisst.

Manche Kinder haben oder besuchen keine Schule. Andere meiden auch die Kirche, da ihre Eltern Christo Hass geschworen haben.

Sollen diese für die Ewigkeit verloren gehen? Ist kein Mittel da, wenn sie zu uns nicht kommen können oder wollen, zu ihnen zu gelangen? Jede Liebe, umso mehr die priesterliche, ist erfinderisch. Wo sie mit ihren Kräften nicht hinlangt, wo sie das verlassene Kind auf der Gasse oder den verlassenen Jüngling in der Werkstatt nicht mit eigenem Herzen zu erwärmen vermag, noch mit eigener Hand Christo zuführen kann, dort bedient sie sich gottliebender Laien, und bildet aus diesen eine Hilfs- und Ersatzarmee.

Zuletzt noch ein Grund. Sollte es auch in unserer Monarchie eine so glückliche Diözese geben, in der jedes Kind und jeder Erwachsene in den Grundwahrheiten unseres Glaubens genau unterrichtet wäre, so mögen Wir doch nicht vergessen, dass vielleicht bald Zeiten kommen können, wo der Religionsunterricht aus der Schule ganz verdrängt wird. Pastorelle Klugheit und Vorsicht mahnen uns daher, dass wir schon frühzeitig zu dem anderswo erprobten Hilfs- und Rettungsmittel greifen, das in der Christenlehrbruderschaft besteht, und welches zur Zeit der Reformation und in den folgenden Jahrhunderten Tausende von Seelen der Kirche zugeführt hat.

Denn nichts Neues hat Pius X. durch Einführung der Christenlehrbruderschaft angeraten und angeordnet. Ist ja der katechetische Unterricht in der Christenlehre durch eigens bestellte Laien so alt in der Kirche, wie die Kirche Christi selbst.

Es genügt die Apostelbriefe zu öffnen, um zur Überzeugung zu gelangen, dass gut katholische Männer und Frauen nicht blos ihre Häuser zu Versammlungen von Gläubigen herliehen, sondern auch „sich selbst den Heiligen zu Dienste stellten“ und den Aposteln die Katechumenen zum Empfang der heiligen Sakramente vorzubereiten verhalfen. „Grüßet Urbanus, meinen Mitarbeiter in Christo Jesu.... Grüßet die Tryphäna und Tryphosa, welche im Herrn arbeiten“, schreibt der heil. Paulus an die Römer XVI, 9 sequ.

Dieses anfangs individuelle Apostolat bildete sich mit der Zeit in Rom zu einer Bruder-

schaft aus, welche von Pius IV. die kirchliche Approbation erhielt. Pius V. erkannte in der Bruderschaft ein gesegnetes Mittel, von welchem vielfach die gedeihliche Zukunft der Kirche abhängt, und, beseelt vom Gedanken, allen Gläubigen des katholischen Erdkreises die geistigen Früchte der Bruderschaft zuzuwenden, erhob er dieselbe 1571, zur Erzbruderschaft, stattete sie mit reichlichen Ablässen aus und empfahl dieselbe allen Bischöfen als „pium tamque rei publicae christianae saluberimum opus“.

Bald entstanden auch Christenlehrbruderschaften in vielen Ländern Europas und trugen überall zur Hebung des Glaubens und der christlichen Sitte viel bei.

Die Diözesan-Synode von Tournai stellt 1574, dieser Einrichtung folgendes Zeugnis aus: „Neque aliter suavius ac potentius obviari potest tristissimis et turbulentis hisce motibus et miserabili animarum stragi“.

In deutschen Ländern wurde die Lehrbruderschaft besonders durch die Jesuiten befördert und verbreitet und zählte zu ihrem Gönnern und Mitarbeitern Mitglieder des Kaiserlichen Hauses.

Zur Zeit Josefs II. wurde dieselbe samt den übrigen Bruderschaften unterdrückt. Im XIX. Jahrhunderte führten sie manche Bischöfe wieder, ^{ein} Beispielsweise erwähne ich, dass dieselbe in der **Seckauer** und **Lavanter** Diözese besteht.

Jetzt handelt es sich darum, dass diese Einrichtung überall, wo sie bestanden, wiedererrichtet, wo sie existiert belebt, wo sie niemals

bestand, ins Leben gerufen werde.

Wohl treten in unseren Tagen der Einführung und noch mehr der Erhaltung derselben in mancher Hinsicht grössere Schwierigkeiten entgegen als in früheren Zeiten.

Der Hochwürdigste preussische Episkopat erwähnt in seinem Schreiben an den heiligen Vater, dass die dortige Regierung kaum die Christenlehrbruderschaft zulassen würde, da nur geprüfte und approbierte Personen öffentlichen Religionsunterricht in Deutschland zu erteilen das Recht haben.

Diese Schwierigkeiten hätte der österreichische Episkopat kaum zu befürchten, da die Bruderschaft lange Jahre in manchen unserer Diözesen eingeführt war und derselben keine Hindernisse in den Weg gelegt worden sind.

Handelt es sich ja bei dieser Einrichtung meistens um Wiederholung und Aufsagen des in der Kirche oder Schule wenigstens teilweise erlernten Katechismustextes.

Aber andere Schwierigkeiten lassen sich nicht ableugnen.

Nicht leicht wird es sein, in jeder Pfarre geeignete und begeisterte Lehrmeister und Lehrmeisterinnen zu finden. Noch schwieriger ist es, die Jugend und Erwachsenen zu bewegen, einen Laien als Religionslehrer regelmässig anzuhören und die Eltern zur Überzeugung zu bringen, dass es für sie keine Schande ist, ihre Kinder zu einem solchen Unterricht zu schicken. Denn nur zu oft lassen sich von Seiten der Eltern Stimmen hören: Der Lehrmeister beziehungsweise die Lehrmeisterin

versteht gerade so wenig als ich. Manchmal ist es wieder nicht leicht, ein geeignetes Versammlungslokal aufzubringen.

Auch höre ich Laien und manche Priester klagen: „Schon wieder eine neue Bruderschaft“!

Keine dieser Schwierigkeiten indess ist so gross, dass sie bei gutem Willen und Ausdauer nicht überwunden werden könnten. Und sollte das Werk auch in mancher Pfarre nicht genug gelingen, so bleibt doch zuletzt die freudige Überzeugung, den Willen des Stellvertreters Christi getan und mit ihm ein grosses Werk gewollt zu haben; denn wirklich gross ist der Gedanke und das Ringen, das Reich Gottes so weit auszudehnen, dass es in der ganzen Diözese und in der ganzen Kirche kein einziges Kind gäbe, das ohne Gotteskenntnis und ohne Liebe Gottes, wie eine wilde Ranke **aufwachse**.

Es ist aber alle Hoffnung vorhanden, dass die Einrichtung in vielen Orten tiefe Wurzel fassen und den Diözesan-Oberhirten bei seiner kanonischen Visitation mit reichlichen geistigen Früchten erfreuen werde. .

Ich kenne eine Diözese, wo der Bischof noch vor dem Erscheinen der Encyklika „Acerbo nimis“ alle Laien, Väter und Mütter, Erwachsene und Jünglinge, Stadt- und Dorfleute, Gutsbesitzer, Lehrer und Lehrerinnen auf den Priestermangel und auf die Ausgedehntheit der Pfarreien aufmerksam machte und zugleich beschwor, ein Hilfs- und Ersatzkorps aus ihrer Mitte den Seelsorgern zur Verfügung zu stellen, - da ja in Kriegsnöten ein jeder Bürger Soldat sein muss. Dieser Aufruf blieb nicht ohne gesegnete Folgen; Viele aus allen Ständen nah-

men sich denselben zu Herzen. Viele Personen aus gebildeten Kreisen eilten herbei, um beim Katechismusunterricht auf dem gemeinsamen Grunde des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe /:Gal.VI.6:/ der Seele des Volkes zu begegnen und auf diese Weise in der Gemeinschaft der wichtigsten geistlichen Güter auch das beste Mittel zu finden, jene Kluft zu überbrücken, welche vielerorts zwischen dem Palaste des Grossgrundbesitzers und dem Gehöfte des Landmannes, zwischen der Wohnung des reicheren Städters und der ärmlichen Behausung des Arbeiters entstanden ist.

Vor nicht langer Zeit las ich auch, dass vor der kanonischen Visitation in einer kleinen Dorfpfarre mehr als in zwanzig Häusern Laienkatechisten nach der Vesper Religionsunterricht erteilten und es soweit brachten, dass jedes Kind und jeder Jüngling den Mittleren Katechismus genau auswendig konnten.

In einer Grossstadt versammelten während der letzten Ferien mehrere Lehrerinnen, welche sich als Lehrmeisterinnen beim Bischof angemeldet, gegen hundert ganz verlassene arme Kinder aus den Vororten und halfen dieselben zur ersten Beicht und zur ersten hl. Kommunion vorzubereiten.

Soviel über die Notwendigkeit und den Nutzen der Christenlehrbruderschaften.

Was die Form und Weise anbelangt, in welcher das päpstliche Gebot bei uns durchgeführt werden soll, so finde ich, dass dies auf zwei Arten geschehen kann.

Entweder organisiert der Bischof diese Einrichtung als gewöhnliche Bruderschaft oder als einen des Staats- und Vereinsrechte angepassten

kirchlichen Verein.

Letzteres wäre notwendig, wo der Bischof dieser Einrichtung eine festere finanzielle Basis bzw. testamentarische Legate zum Ankauf von Katechismen, Bibeln und Prämien zusichern wollte.

Andeutungen für diesen Fall enthalten die genannten von Pius X. reformierten Konstitutiones archisodalitatis doctrinae christianae.

Ich würde die einfachere Form der Bruderschaft wählen, da die Sache auf diesem Wege ^{und leichter} besser gelingen wird. Zu diesem Zwecke stelle ich auch auf Grund der Konstitutionen der römischen Christenlehr-Erzbruderschaft und mit Hilfenahme mehrerer deutscher, französischer und spanischer Diözesananordnungen für die bei uns einzuführende Christenlehrbruderschaft folgende Statuten zusammen, die natürlich jeder Diözesanoberhirt je nach seinen lokalen Verhältnissen modifizieren und umändern kann.

in den Diöces.
No keine offene
Schmuckarbeiten

S t a t u t e n

d e r C h r i s t e n l e h r b r u d e r s c h a f t .

§ 1. Name und Sitz der Bruderschaft.

Die Bruderschaft führt den Namen: Christenlehrbruderschaft /:Sodalitas Doctrinae Christianae:/, hat ihren Zentralsitz an der Kathedrale rit.lat. in ~~Lemberg~~ und ist der Erzbruderschaft der christlichen Lehre in Rom /:Archisodalitas Doctrinae Christianae in Urbe:/ aggregiert, welche Paul V. gegründet, Pius X, reorganisiert und laut Dekret vom 5. Dezember 1905, approbiert hat.

§ 2. Wesen und Zweck der Bruderschaft.

Die Bruderschaft hat den Zweck, die Kenntnis der Glaubenswahrheiten durch katechetische Unterweisungen auszubereiten.

§ 3. Mittel.

Mittel zur Erreichung des Zweckes der Bruderschaft sind:

a/, Unterweisung der Kinder und Erwachsenen im Katechismus durch weltliche Lehrmeister, bezw. Lehrmeisterinnen unter Oberaufsicht und Leitung von Priestern.

b/. Aufsuchen und Herbeiführen der Kinder und Erwachsenen, welche die Glaubenswahrheiten nicht kennen, in die Kirche oder an irgend einen anderen durch den Pfarrverweser zu bestimmenden Ort, zum Katechismusunterricht.

c/. Beaufsichtigung der Kinder während des Katechismusunterrichtes.

d/. Sammlung von Spenden besonders zum Ankauf von Katechismen und Bibeln zwecks Verabfolgung derselben als Gaben und Prämien an Kinder und Erwachsene.

e/. Gebet um Gottes Segen zur Erreichung der Zwecke der Bruderschaft.

§ 4. Mitglieder der Bruderschaft und deren Verpflichtungen.

Mitglied der Bruderschaft kann ein jeder Katholik ohne Unterschied des Geschlechts werden, der sich in die Bruderschaft einschreiben lässt und deren Pflichten erfüllt.

Unter den Bruderschaftsmitgliedern unterscheidet man:

1/. wirkliche, die Lehrmeister bezw. Lehrmeisterinnen, oder auch Katechisten /:Catéchistes volontaires:/ genannt werden,

2// Hilfsmitglieder,

3/. Wohltäter.

a/. Wirkliches Mitglied oder Lehrmeister könnein jeder, makellosen Lebenswandel führender Katholik beiderlei Geschlechts werden, der sich auf Grund einer Ermächtigung seines Pfarr- oder Filialkirchenverwesers verpflichtet, wenigstens einmal in der Woche eine Stunde lang Kindern oder Erwachsenen den Katechismusunterricht beizubringen.

b/. Hilfsmitglied kannderjenige glaubenstreue und sittenreine Katholik beiderlei Geschlechts werden, der die Verpflichtungen, in religiöser Beziehung unwissende Kinder oder Erwachsene aufzusuchen und zum Katechismusunterricht herbeizuführen, übernimmt und ausführt, oder der sich verpflichtet, die Kinder während des Katechismusunterrichtes zu beaufsichtigen, oder endlich, der täglich 5 Vater unser, 5 Gegrüset seist Du Maria und 5 Ehre sei dem Vater zu den fünf Wunden Christi verrichtet, in der Meinung, Gottes Segen auf die Bruderschaft herabzuflehen und in der Intention der lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft. Endlich werden Eltern, die ihre Kinder die Gebete und den Katechismus lehren, zu Hilfsmitgliedern der Bruderschaft, wenn sie sich in dieselbe einschreiben lassen. Constitutiones Archisodalitatis Doctr.Christ. tit.I.IV.:/.

c/. Wohltäter der Bruderschaft kann ein jeder Katholik werden, der jährlich eine Spende

*auch (Summe)
(oder eine beliebige)*

von wenigstens zwei Kronen für Bruderschaftszwecke zu entrichten sich verpflichtet und entrichtet.

Derjenige hört auf Mitglied der Bruderschaft zu sein, welcher ein Jahr hindurch die freiwillig übernommenen Pflichten nicht erfüllt.

§ 5. Organisation und Verwaltung.

Die Hauptverwaltung und oberste Gewalt über die ganze Bruderschaft und deren Filialen vollzieht der jeweilige Erzbischof in Lemberg /rit. lat/, bzw. der jedesmalige Verwalter der lateinischen Erzdiözese Lemberg.

Diözesandirektor der Bruderschaft mit allen ihren Filialen ist ein vom Erzbischof von Lemberg /:r.l.:/ ernannter Priester.

Leiter der Filialen oder Pfarrsektionen hingegen sind die Pfarr- oder Filialkirchenverweser, bezüglich der durch sie bestimmte Priester.

Die Rechte und Pflichten des Diözesandirektors und des Leiters der Filiale bestimmt das Reglement. ~~Die Durchführung...~~

§ 6. Vermögen der Bruderschaft.

Das Vermögen der Bruderschaft bilden Spenden der Wohltäter, freiwillige Opfergaben und Geschenke anderer Mitglieder und Nichtmitglieder, Legate und Schenkungen zu Gunsten der Lemberger Zentralbruderschaft oder deren Filialen.

Die Verwaltung des Fonds kommt den Leitern der einzelnen Sektionen zu.

Die Geldspenden sollen zum Ankauf von Katechismen, Bibeln, Gebetbüchern und Prämien für die Kinder und Erwachsenen, die den Katechismus lernen, verwendet werden.

Handwritten notes:
St
in h. M. d. h. h.
M. d. h. h.

Das Verteilen der mit den Spenden der Bruderschaft angekauften Katechismen und Bibeln besorgen die Leiter der Filialen nach zuvor eingeholter Gutmeinung der Lehrmeister. *TL*

§ 7. Patron und Fest der Bruderschaft.

Der besondere Patron der Bruderschaft ist der ~~heilige~~ Johannes Kantius.

Das Hauptfest der Bruderschaft, *ist...*

§ 8. Geistige Vorteile der Mitglieder.

Alle Mitglieder der Bruderschaft gewinnen, sofern sie die vorgeschriebenen frommen Werke erfüllen - alle Ablässe, die die Päpste der römischen Christenlehr-Erzbruderschaft, und den derselben aggregierten Bruderschaften erteilt haben. Die Ablässe, welche jeder formell konstituirten Christenlehr-Bruderschaft verliehen werden, sind im Anhang der Constitutiones Archisodalitatis Doctrinae Christianae a Pio V, canonice in urbe constitutae, a N.D. Pio X, reformatae et approbatae /Romae, Typis Vaticanis 1906, pag. 1289/ wieder veröffentlicht. *Ordinaris* Ausserdem wird der jetzige ~~Erzbischof~~ *Ordinaris* von Lemberg /:rit. lat.:/ jeden Monat eine hl. Messe für alle lebenden und verstorbenen Mitglieder der Bruderschaft lesen. *F*

§ 9. Verlust der Mitgliedsrechte und Entlassung aus der Bruderschaft.

Ein Mitglied, welches ein Jahr hindurch seine Pflichten nicht erfüllt, hört auf Mitglied der Bruderschaft zu sein und wird aus deren Verzeichnis ausgestrichen. Ausserdem müssen aus der Bruderschaft diejenigen Mitglieder entlassen werden, welche vom katholischen Glauben abfielen,

Gewohnheitstrinker sind oder in anderer Hinsicht einen unmoralischen Lebenswandel führen, die Osterbeichte vernachlässigen, an Sonn- und Feiertagen ~~aus~~ gewohnheitsmässig die Kirche nicht besuchen, endlich diejenigen, welche trotz dreimaliger Warnung des Leiters die Lehrmeisterpflichten recht nachlässig erfüllen.

Es steht dem Entlassenen frei, sich im Laufe von 8 Tagen bezüglich der Entlassung aus der Bruderschaft an den Diözesandirektor zu wenden, dessen Entscheidung massgebend ist und eine weitere Apellation nicht zulässt.

Ein Mitglied, welches aus einer Pfarre in eine andere übergeht, verliert nicht die Mitgliedsrechte, sondern gehört zur Filiale derjenigen Pfarre, in der es wohnte; es hat sich indes beim Leiter derselben Filiale anzumelden.

§ 10. Beilegung von Streitigkeiten.

Alle Streitigkeiten zwischen Bruderschaftsmitgliedern legt in erster Instanz der Leiter der Filiale bei, und in zweiter der Diözesandirektor. Der Entscheidung des Diözesandirektors gegenüber giebt es keine Apellation.

§ 11. Auflösung der Bruderschaft.

Über die Auflösung der Diözesanbruderschaft oder einer einzelnen Filiale entscheidet der ehemalige ^{Ordinarus} Erzbischof von ~~Lemberg~~ /:rit.lat.:/ nach Einvernahme des Diözesandirektors. Der ^{Ordinarus} ~~Erzbischof~~ ^{nach seinem Ermessen} bestimmt auch die Verwendung der Fonds der ganzen Bruderschaft oder der aufgelösten Filiale, ^{zu Wohltätigkeitszwecken} wie er am angemessensten findet.

Obige Statuten bestätigen wir; gleichzeitig führen wir auch die Christenlehrbruderschaft für die Erzdiözese Lemberg /rit.lat/ kanonisch in Lemberg ein.

Die Christenlehrbruderschaft wurde der Christenlehr-Erzbruderschaft in Rom /Archisodalitas Doctrinae Christianae/ laut Schreiben des Metropolitanordinariats /rit.lat/ vom..... angemeldet und ist derselben Erzbruderschaft laut Dekret vom..... aggregiert.

Grundsätze

für die praktische Durchführung des christlichen Unterrichtes durch die Christenlehrbruderschaften.

-§ 1. Rechte und Pflichten des Diözesandirektors.

Der vom Erzbischof von Lemberg /r.l./ zum Diözesandirektor der Christenlehrbruderschaft ernannte Priester übt im Namen und in Stellvertretung desselben die Oberaufsicht über die ganze Bruderschaft und über alle Filialen aus. Daher hat er die Angelegenheiten der Bruderschaft jederzeit in Evidenz zu halten und für ihre gedeihliche Entwicklung in der Erzdiözese und in den einzelnen Pfarreien zu sorgen. Wenigstens einmal im Jahre, und zwar spätestens gegen Ende Februar legt er dem Ordinarius eine gründliche Relation über den Stand der Bruderschaft und deren Filialen im verflossenen Jahre ~~vor~~ vor.

In diesem Berichte ist besonders auf die Frage Rücksicht zu nehmen, ob und in welchen Fi-

lialen die Bruderschaft festen Grund gewonnen hat, oder etwa - was Gott verhütte - im Niedergang begriffen ist. Ferner hat der Berichterstatter diejenigen Filialleiter und Mitglieder beim Namen anzuzeigen, welche im verflossenen Jahre am meisten am Wachstum der Bruderschaft und an der Vermehrung der Kenntnis der Glaubenswahrheiten bei Kindern und Erwachsenen mitgewirkt haben, auf dass der Diözesanoberhirte ihnen sein Lob und Dank aussprechen kann.

In Fällen einer Apellation gegen die Verwaltung des Filialleiters verlange der Diözesandirektor Aufklärungen von ihm und auf Grund dieser Aufklärungen giebt er sein Urteil ab.

Nur in seltenen und zweifelhaften Fällen wendet er sich mit der Angelegenheit an der Erzbischof.

Der Diözesandirektor ist zugleich Visitator aller Filialen und es ist ihm erlaubt, ohne besondere Autorisation alle Filialen zu besuchen, Bücher und Rechnungen zu prüfen, beim Katechismusunterrichte zugegen zu sein und Prüfungen anzustellen sowohl mit den Lehrmeistern als auch mit den Kindern und Erwachsenen, die von den Lehrmeistern unterwiesen werden.

Endlich ^{macht} legt der Diözesandirektor dem Erzbischofe Vorschläge ^{und Projekte} ~~und Projekte~~ vor, welche nach seiner Meinung der Förderung der ~~der~~ Bruderschaftszwecke dienen könnten.

§. 2. Rechte und Pflichten des Leiters der Filialbruderschaft.

1. Es liegt in der Natur der Sache, dass ein jeder Pfarrer, Administrator, Expositus in sei-

ner Pfarre der Leiter der Filiale ist. Nur in Fällen, in denen der Pfarrer sei's des vorgerückten Alters wegen, sei's aus Gesundheitschwäche oder aus Mangel an Zeit sich selbst mit der Leitung der Filialbruderschaft nicht abgeben kann, hat er dazu seinen Vikar zu bestimmen. Im solchen Falle ist der durch den Pfarrer bezeichnete Vikar und nicht der Pfarrer Leiter der Bruderschaftsfiliale, und der Vikar und nicht der Pfarrer hat alle die Bruderschaft betreffenden Angelegenheiten zu erledigen.

Jeder Pfarrer beziehungsweise der Leiter der Filiale führe mit Hilfe des Sekretärs der Bruderschaft ein genaues Verzeichnis aller Pfarrkinder. Nach diesem Verzeichnisse teile er die Häuser in entsprechend grosse Distrikte /:Bezirke:/ ein und reihe die Pfarrlinge - nach dem Geschlechte getrennt - in ebensoviele Lehrscharen ein.

2. Der Pfarrer bestimme hierauf einen Lehrmeister für jede männliche, und eine Lehrmeisterin für jede weibliche Schar, welche das Einlernen, Ausfragen oder Wiederholen des Katechismus mit der ihnen zugewiesenen Schar zu besorgen haben. Jeder Lehrmeister ^{und jede Lehrmeisterin} haben sich genau nach dem Katechismus zu halten.

Diese Personen sollen fromm, bescheiden, wohl unterrichtet und wegen ihrer guten Eigenschaften in der Gemeinde bereits ein gewisses Ansehen erworben haben. Auch sie sollen ein Verzeichnis aller Mitglieder ihrer Schar führen.

Als Lehrmeister und Lehrmeisterinnen eignen sich Mitglieder anderer Bruderschaften, wie die des Rosenkranzes, die Tertiarier, die Mit-

glieder der Marianischen Kongregationen und besonders auch die ^{des} "Apostolates der christlichen Töchter" welcher Verein tausende für alles Gute begeisterte Mädchen zählt.

Alle diese sind vom Pfarrer über ihr Amt öfters zu belehren, und, wo nötig, ist ein eigener Vorbereitungskurs zu veranstalten, in welchem die Partien des Katechismus erklärt würden.

Zu Lehrmeistern und Lehrmeisterinnen sind auch jene Lehrer und Lehrerinnen beizuzählen, welche auf Grund der missio canonica den Schulkindern den Religionsunterricht erteilen, wenn selbige fromm und vertrauenswürdig sind und ihre Namen in das Buch der Christenlehrbruderschaft eintragen lassen.

Der Pfarrer denke auch daran, die Schulkinder zu guten Katechisten heranzubilden und dieselben für die Christenlehrbruderschaft zu begeistern.

Die Lehrmeister sind wenigstens einmal im Jahre zur Berichterstattung aufzufordern und bei dieser Gelegenheit wieder über ihr Amt zu belehren und immer von neuen zu ermuntern.

Die Namen der Lehrmeister zu veröffentlichen der Pfarrer von der Kanzel, ermuntere das Volk, sich zu ihnen mit vollem Vertrauen zu wenden, und am Schlusse eines jeden Jahres spreche er ihnen von der Kanzel seinen Dank aus.

3. Der Pfarrer bestimme den Ort /:Kirche, Kapelle, Schul-, Vereins- oder Wohnhaus:/ und die Zeit der Lehrversammlungen und die Partien des Katechismus, die einzul^{et}zen oder zu wiederholen

sind. Diese Parteien sind so einzuteilen, dass in jeder Schar innerhalb einer bestimmten Zeit /3 - 4 Jahre/ der ganze Katechismus durchgemacht wird.

4. Der Unterricht dauere entweder das ganze Jahr hindurch oder einen bestimmten Teil des Jahres nach Massgabe der Ortsverhältnisse.

5. Alle Scharen werden zwei oder dreimal im Jahre in der Kirche besonders in der hl. Advents- und Fastenzeit über die eingelernten Parteien des Katechismus aufgefragt.

Das gleiche geschieht, wenn der Seelsorger die Christenlehre in einem der inkorporierten Dörfern hält.

Zu dieser Christenlehre haben die Scharen der nächst gelegenen Orte zu erscheinen.

6. Auch ausser dieser Christenlehre soll der Seelsorger die einzelnen Scharen öfters im Jahre zur Stunde, wo sie gemeinsam lernen, besuchen, einzelne schwierigere Fragen erklären und zu eifrigem Lernen und zu fleissigem Besuche der Lehrstunden aufmuntern.

7. Der Leiter der Filiale führe ein genaues Verzeichnis aller wirklichen Mitglieder und Hilfsmitglieder der Bruderschaft. Die Mitgliedschaft nämlich und das Recht, der geistlichen Vorteile der Bruderschaft teilhaftig zu werden ist an die wesentliche Bedingung geknüpft, dass man in das Bruderschaftsbuch eingeschrieben wurde.

8. Zur Förderung der Christenlehrbruderschaft ist es sehr nützlich, alle Jahre zu Be-

ginn des Unterrichtes die Ablässe von der Kanzel kundzugeben, welche Papst Paul V. den Mitgliedern verliehen, und auch jene Ablässe, welche überhaupt alle Gläubigen, die Religionsunterricht erteilen oder denselben besuchen, gewinnen können.

Alle diese Ablässe sind in den Constitutiones Archisodalitatis Doctr.Christianae publiziert.

9. Jedes Jahr, spätestens gegen Ende Januar hat jeder Leiter der Filiale dem Diözesandirektor eine eingehende Relation über den Stand der Filiale im verflossenen Jahre vorzulegen.

*Sperrmann
Wentzler*

Na jatu mejsen jatu pumapa - ora lampin co isnege,
Chocides 10 d.

Zumaca sis unaga m'biain na warin.
Dareci rechedwan'.

Na ninge kiam jawraya sis odharaty
pud neshwahi na unta a kerd
Dikrup wernangje dukdud - probosom
Dawin p'p'p'p'p' - odharaty narem
D'p'p'p'p'p'p' P'p'p'p'p'p'.

